

EU-Aufsichtsbehörden müssen Beipackzettel präzisieren

16.04. | 2014



Mit der offiziellen Zustimmung zur Verordnung über Anlegerinformationen (PRIIP) hat das Europaparlament den Startschuss für ein gemeinsames Projekt dreier europäischer Aufsichtsbehörden gegeben. Diese müssen nun die Details des beschlossenen Kurzinformativ-Dokumentes ausarbeiten.

Die Einführung der Anlegerinformations-Verordnung oder PRIIP (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) nimmt Fahrt auf. Das Europäische Parlament hat am 15. April der Verordnung förmlich zugestimmt, es fehlt nun nur noch die ebenfalls offizielle Bestätigung durch den Ministerrat.

Inhaltlich hat sich das gestern offiziell angenommene Papier gegenüber der bereits am 1. April im Parlament beschlossenen Fassung nicht geändert. Das geforderte dreiseitige KID (Key Investor Document oder Kurzinformativ-Dokument), das den Kern der Verordnung darstellt, wird daher künftig nicht nur für Fonds, Zertifikate und Aktien, sondern auch für kapitalbildende Lebensversicherungen, worunter auch Fondspolizen fallen, gelten ([FONDS professionell ONLINE berichtete](#)).

Arbeit für europäische Aufsichtsbehörden beginnt

Damit beginnt nun aber die Arbeit der drei europäischen Aufsichtsbehörden für die Versicherungswirtschaft (EIOPA), die Wertpapierbranche (ESMA) und die Banken (EBA). Diese müssen in einem gemeinsamen Ausschuss festlegen, wie die Ausgestaltung der KIDs im Detail aussehen soll. Als Blaupause wird das schon existierende, allerdings zweiseitige KID für Investmentfonds dienen. Für die Umsetzung dieses Planes haben die drei Behörden zwei Jahre Zeit.

Als Orientierungsrahmen für die Behörden hat die EU festgelegt, dass Kunden aus Transparenzgründen auf den drei Seiten über die folgenden Punkte möglichst knapp, aber gleichzeitig erschöpfend informiert werden müssen: Neben dem Name des Emittenten zählen dazu Anlageziele, Risiken und Erträge, Weiterentwicklung, Schutz vor möglichen Verlusten und die Haltedauer des Produktes. Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Kosten – eingeschlossen der Abschlusskosten –, die sowohl in Prozent wie auch in absoluten Zahlen angegeben werden müssen.

Warnhinweis auf komplexe Produkte geplant

Offen ist noch, wie ein von Parlament und Ministerrat geforderter Warnhinweis auf komplexe Produkte – beispielsweise "Sie sind dabei, ein Produkt zu kaufen, das nicht einfach ist und das schwer verständlich sein kann" – in das KID eingearbeitet wird. Die drei europäischen Aufsichten müssen dabei vor allem klären, welche Produkte bzw. KIDs einen solchen Hinweis tragen müssen.

Weil die entsprechende Formulierung in der Verordnung einen großen Interpretationsspielraum lässt, kritisiert der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), dass darunter auch Lebensversicherungen fallen könnten: "Als komplex gelten nach Vorstellung der EU-Parteien schon Produkte, die in Anlagen investieren, die Privatanlegern normalerweise nicht zugänglich sind. Der GDV hält diese Definition für problematisch, denn es besteht die Gefahr, dass Lebensversicherungen mit eingeschlossen werden. Damit würden sinnvolle und sichere Altersvorsorgeprodukte zu Unrecht als komplexe Risikoanlagen gebrandmarkt werden", heißt es in einer Stellungnahme des GDV. Der deutsche Fondsverband BVI und die Deutsche Kreditwirtschaft haben keine Kritik an dem Hinweis geübt. (jb)

Quelle: **FONDS professionell ONLINE** | www.fondsprofessionell.at